

Motion über eine Neuregelung der Gesetzesvorgaben bei der Besoldungsanpassung für das Staatspersonal (Verzicht auf den Luzerner Index)

eröffnet am 1. Dezember 2008

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu verändern, dass bei den jährlichen Besoldungsanpassungen nicht mehr auf den Luzerner Lohn-Index zurückgegriffen werden muss.

Begründung:

Anlässlich der Beratung des Budgets 2008 beschloss die Planungs- und Finanzkommission (PFK) im Zusammenhang mit der Kaufkraftanpassung und der Indexierung der Besoldung des Staatspersonals Folgendes: «Mit der Gewährung des Gesamtlohnanstiegs von 2,5 Prozent auf den 1. Januar 2008 sind allfällige Altlasten aus Teuerungsforderungen abgegolten. Die Differenz zwischen dem Luzerner Lohn-Index und dem entsprechenden Konsumentenpreisindex gilt als ausgeglichen (Basis Mai 2007 106,7 Punkte). Künftig soll nur noch mit dem Konsumentenpreisindex gearbeitet werden.»

Dieser Beschluss der PFK wurde anlässlich der Beratung im Kantonsrat bestätigt. Bei der Weiterbearbeitung des Beschlusses musste festgestellt werden, dass dieser Beschluss gut gemeint war, jedoch den gesetzlichen Grundlagen widerspricht. Denn in der Besoldungsordnung SRL Nr. 73 sind die Frankenbeträge der Lohnklassen an den Index November 2001 gebunden. Diese gesetzliche Grundlage verpflichtet aktuell die Regierung, die getätigten Lohnanpassungen mittels eines Vergleichs-Indexes, dem Luzerner Lohn-Index, darzustellen.

Die PFK verlangt mit der gesetzlichen Anpassung den folgenden Besoldungsanpassungsmechanismus machbar zu machen: Der Kantonsrat beschliesst die Besoldungsordnungen und der Regierungsrat über die Anpassungen der Besoldungsklassen. Auf die Angabe der prozentualen Indexnachführung wird verzichtet. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Anpassung der Lohnklasse neben der Erhaltung der Kaufkraft an der Lage auf dem Arbeitsmarkt, der Nominallohnentwicklung und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Dabei legt er den linearen Anstieg der Lohnklassen und der berechtigten Löhne mit einem Prozentsatz (statt wie bisher mit dem Luzerner Index) fest. Zugleich beschliesst er den maximalen Prozentsatz der Lohnsumme für den individuellen Anstieg. Im regierungsrätlichen Beschluss ist festzuhalten, dass mit der Besoldungsanpassung alle Kaufkraftausgleiche bis zum Septemberindex des laufenden Jahres abgegolten sind.

Stucki Walter namens der PFK